

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 203.

Donnerstag am 4. September

1862.

3. 335. a (1)

Nr. 13512/719

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Kundmachung der k. k. Finanz-Präfektur zu Venedig vom 23. August 1862, Nr. 15390/3081, im lomb. venet. Königreiche mit Ausnahme von Mantua der Bezug der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande für die Verwaltungsjahre 1863 bis 1865 nach der nachfolgenden Uebersicht zur Verpachtung ausgeschrieben ist.

Pacht-Bezirk	Amt und Ort der Pachtversteigerung	Tag der abzuhaltenden Pachtversteigerung	Jährlicher Pachtzins und Ausrufspreis in Gulden
Venedig, ganze Provinz mit Ausnahme der Hauptstadt	Fin.-Intendenz in Venedig	12. Sept. 1862	107.800
Verona, „ „ „	„ „ „ Verona	16. „ „	120.000
Udine, „ „ „	„ „ „ Udine	9. „ „	175.000
Padua, „ „ „	„ „ „ Padua	13. „ „	138.500
Vicenza, „ „ „	„ „ „ Vicenza	15. „ „	138.600
Novigo, „ „ „	„ „ „ Novigo	17. „ „	65.600
Treviso, „ „ „	„ „ „ Treviso	10. „ „	150.800
Belluna, mit Einschluß auch der Hauptstadt	„ „ „ Treviso	11. „ „	59.800

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland. Graz am 1. September 1862.

3. 330. a (3)

Nr. 13177.

Kundmachung

der k. k. steierm. illyr. küstentländischen Finanz-Landesdirektion wegen Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer im Verwaltungsjahr 1863.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. August l. J., Z. 3493/F. M., hat mit Rücksicht auf das durch das Reichsgesetzblatt XXVI. Stück, sub Nr. 55 kundgemachte Gesetz vom 17. August 1862, die Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches außerhalb der geschlossenen Städte vom 1. November 1862 angefangen wieder nach den, unmittelbar vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen stattzufinden.

Demgemäß werden die Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 18. Juni 1858, Z. 10267/404, wie folgt, in Erinnerung, und Nachstehendes zum Theile neu zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verhandlungen zur Verpachtung, so wie zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Korporationen von Steuerpflichtigen oder mit ganzen Steuer-Gemeinden und Bezirken, gleichwie mit einzelnen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, werden bezüglich des Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauches unbedingt auf Ein oder drei Jahre, oder aber auf Ein Jahr mit Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung abgeschlossen.

2. Der Verzehrungssteuer-Bezug von der Bier-Erzeugung bleibt von diesen Verhandlungen ausgeschlossen, und wird die Steuer hievon, wie bisher in eigener Regie eingehoben.

3. Betreffend die Art der Branntweinbesteuerung, so ist hiebei das ebenfalls mit 1. November 1862 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 9. Juli 1862, kundgemacht im Reichs-Gesetz-Blatte XXII. Stück, Nr. 45 de anno 1862 — und die dazu gehörige Vollzugsvorschrift des hohen Finanzministeriums vom 17. Juli 1862, Z. 2945/F. M. — enthalten im Reichs-Gesetzblatte XXIII. Stück, Nr. 47 — maßgebend.

In Istrien und auf den quarnerischen Inseln jedoch, allwo aus Anlaß der Ausschließung aus dem allgemeinen Zollverbande, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Dezember 1860, die Branntweinsteuer bloß beim Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten eingehoben wird, hat es bei dieser Besteuerungs-

art auch fortan zu verbleiben und wird allort, ingleichen auf den quarnerischen Inseln der Bezug der Branntweinsteuer zugleich mit der Wein- und Fleischsteuer sichergestellt.

4. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauch haben in Steiermark, Kärnten und im Küstenlande, mit Ausschluß von Istrien und den quarnerischen Inseln, allgemein und auf sämtliche steuerpflichtige Parteien sich zu erstrecken, indem die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1859 eingegangenen Abfindungen und Pachtungen, sowie die amtlichen Zuweisungen ohne Ausnahme mit Ende Oktober 1862 aufzuhören und außer Kraft zu treten haben.

In Krain und Istrien mit den quarner. Inseln dagegen, in welchen Ländern die kaiserliche Verordnung vom 9. Mai 1859 nicht in Ausführung gebracht wurde, haben neue Steuer-sicherstellungs-Verhandlungen pro 1863 nur dann einzutreten, wenn die eingegangenen Pacht-Verträge mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1862 von selbst erlöschen, oder rechtzeitig gekündet werden.

5. Betreffend die Abfindungen mit sogenannten Stechviehhändlern wird erinnert, daß nach der Andeutung des hohen Finanz-Ministeriums vom 27. Februar 1857, Z. 45648/2403, mit solchen Parteien hinsichtlich jenes Viehes, welches sie in einem bestimmten Orte zum Behufe der Versendung und des Handels nach andern Orten schlachten, wegen Entrichtung der Verzehrungssteuer Abfindungen nur insofern eingegangen werden können, als der Umfang, in welchem derlei Viehschlachtungen vorgenommen werden, sich im Voraus mit ziemlicher Genauigkeit beurtheilen läßt.

Daher können Abfindungen mit Stechviehhändlern bezüglich jener Viehschlachtungen, die sie außerhalb ihres Domizils in fremden Orten, Bezirken oder gar in Orten eines anderen Kronlandes vorzunehmen beabsichtigen, nicht stattfinden, sowie solche Abfindungen einzig und allein nur den Stechviehhandel für sich, mithin unabhängig vom Fleischverbrauch der Gemeinden, denen die Stechviehhändler angehören, zum Gegenstande haben dürfen.

6. Nachdem der §. 22 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1859, Z. 33591/737, womit die Erhebung von gefällsämtlichen Erlaubnißscheinen abgestellt worden ist, mit Schluß des Verwaltungsjahres 1862 wieder außer

Kraft tritt, so sind, vom 1. November 1862 angefangen, auf Grund der frühern gesetzlichen Bestimmungen gefällsämtliche Erlaubnißscheine erforderlich.

Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, rücksichtlich welcher nach dem obigen 4. Absätze der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, haben die nach §. 10 der steiermärkischen Gubernial-Kurrende vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und beziehungsweise illyr. und küstentl. Gubernial-Kurrenden vom 26. Juni 1829, Z. Z. 1371 und 14042, zur Erlangung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine erforderlichen, in dem Anhange zum §. 10 dieser Kurrenden vorgezeichneten Erklärungen spätestens bis 10. September l. J., bei sonst nach dem Gefälls-Strafgesetze zu gewärtigender Abhandlung dem betreffenden Steueramte schriftlich zu überreichen.

Letzteres hat diese Erklärungen mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sammeln und mittelst Verzeichnisses gleich nach Ablauf des obigen Termins, an die zuständige Finanz-Bezirks-Direktion einzusenden.

7. Schließlich wird erinnert, daß, da die nach dem zirkulirten neuen Branntweinsteuer-Gesetze und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift mit gewissen Kategorien von Branntweimbrennern zulässigen Abfindungen auf, von den bisherigen wesentlich verschiedenen Grundlagen zu beruhen haben werden, für das Verwaltungsjahr 1863 durchaus neue Abfindungen unter genauer Beobachtung der hiefür vorgezeichneten Bedingungen mit dem Branntweimbrennern zu verhandeln und abzuschließen sind.

Es haben daher alle mit einzelnen Brennern oder mit den Brennern einer ganzen Gemeinde oder eines Bezirkes, bezüglich der Verzehrungssteuer-Entrichtung für die Branntweinerzeugung errichteten Abfindungsverträge, selbst wenn sich beim Fortbestande der gegenwärtigen Art der Branntweinbesteuerung deren Vertragsdauer über das Verwaltungsjahr 1862 hinaus zu erstrecken gehabt hätte, mit Schluß des Verwaltungsjahres 1862 außer Wirksamkeit zu treten.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 28. August 1862.

3. 333. a (1)

Nr. 9220.

Vizitations-Kundmachung.

Die gefertigte Finanz-Bezirks-Direktion bedarf zur Bildung des Viehlecksalzes in den eine halbe Stunde von Pirano entfernten k. k. Salzniederlags-Magazinen zu Sezza eine beiläufige Quantität von jährlichen 600 Wiener Ztr. fein pulverisirtes Eisenoxid (coelethar, caput mortuum), und 300 Wiener Ztr. Holzkohlenstaub.

Zur Sicherstellung dieses für das Verwaltungsjahr 1863, d. i. vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 approximativen Erfordernisses wird am 20. September d. J. eine Konkurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte hieramts stattfinden.

Der Ausrufspreis beträgt mit Inbegriff der Beförderungskosten bis Sezza

a) für den Wiener Ztr. Eisenoxid 5 fl. 75 kr.

Sage Fünf Gulden 75 Nkr., und

b) für jenn des Kohlenstaubes . . 2 fl. 81 kr.

Sage Zwei Gulden 81 Nkr.

Das an den fraglichen Mischstoffen nöthige Quantum ist partienweise nach Maßgabe der vorhergegangenen Bestellung binnen spätestens vier Wochen vom Tage des Empfanges der dießfälligen Ordination an gerechnet, an die Salzniederlagen in Sezza resp. an das k. k. Salzniederlagsamt in Pirano abzuliefern, von welchem die Parthie hieran stets nach dem Wiener Nettogewichte übernommen, und sofort

der kontraktmäßige Preis alsogleich bezahlt wird, ohne daß eine Abwagegebühr dafür abzunehmen kömmt.

Die von dem abgelieferten Eisenoxid und Kohlenstaub leer gewordenen Gebinde (Fässer, Kisten, oder Säcke) bleiben ein Eigenthum des Lieferanten, dem Unternehmer wird nur für jeden wirklich nach Sezza abgestellten Wiener Ztr. Eisenoxid und Kohlenstaub der hiefür bedungene Preis ausbezahlt. Abgänge oder Verluste an obigen Mengartikeln während des Transports hat lediglich der Lieferant zu tragen, und das Aerar gewährt in keinem Falle einen Ersatz oder eine Vergütung, der Mischstoff mag unterwegs durch was immer für einen Zufall beschädigt worden, oder gar zu Grunde gegangen sein.

Der bloß für die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 abzuschließende und gültige Lieferungsvertrag wird auf den wirklichen Bedarf an erwähnten Artikeln nach Maß der bezüglichen Bestellungen beschränkt, ohne daß der betreffende Unternehmer aus dem Titel einer von ihm hieran beizuschaffen gewesenen geringeren oder größeren Menge irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt sein soll.

Die Muster der beizustellenden zwei Mischstoffe können bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion, dem k. k. Finanz-Landes-Direktions-Deponomate in Graz, so wie bei den k. k. Finanz-Bezirks-Direktions-Deponomaten zu Triest, Laibach, Klagenfurt, und bei der k. k. Salzagenzie in Venedig eingesehen werden.

Uebrigens haben die mit einer 36 Nr. Stempelmarke und der Kautions pr.

- a) 345 fl. für die Lieferung des Eisenoxides, und
- b) 85 fl. für jene des Kohlenstaubes

zu versehenen, gehörig gesiegelten schriftlichen Angebote längstens bis zum 20. September d. J. Vormittags an den Vorstand dieser Finanz-Bezirks-Direktion zu gelangen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Capod'Isria am 27. August 1862.

3. 331. a (2) Nr. 263. Lizitations-Kundmachung.

Seitens des gefertigten Stadtmagistrats wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Recht zur Einhebung der Gemeinde-Auflage von dem Ausschank aller Gattungen in- und ausländischer Weine, dann Branntwein und Bier, Ausschrottung des Fleisches, so wie das Einhebungsrecht der städtischen Platz- und Pflastermauthgebühren für die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. Oktober 1863 am 24. September d. J. um 9 Uhr Vormittags am Rathhause der königl. Freistadt Warasdin im schriftlichen Offertswege und zwar jedweder Gegenstand für sich an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Es diene weiters den Lizitanten zur Darnachachtung, daß im Tarife der Stadtgemeinde Warasdin von Einem Eimer zum Ausschank geeigneten Weines oder Mostes, dann Bieres 1 fl. 40 kr., von Einem Eimer Branntwein 2 fl. 10 kr.; ferner von jedem Stück zum Verkaufe abzuschlachtenden Ochsen, Kuh oder Stier 2 fl. 10 kr., von 1 Kalb 70 kr., von 1 Schwein über 1 Zentner 1 fl. 5 kr., unter einem Zentner 52 1/2 kr., weiters von 1 Schaf, 1 Ziege oder Widder 17 1/2 kr. öst. W. an Gemeinde-Zuschlag entrichtet wird. Der Tarif über die Gebühren der Platz- und Pflastermauthen liegt täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Jeder, der dieser Lizitation beizutreten wünscht, hat das Offert mit 5% Badium des letzten Pachtpreises welcher für den Zuschlag auf Wein in 24.000 fl.
» Bier in 3500 »
» Branntwein in 200 »
für die Fleischschrottung in 8300 »
endlich für das Einhebungsrecht der

Platz- und Pflastermauthen in 7777 »
öst. W. besteht, vor Beginn der Lizitation der Lizitations-Kommission entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen, dem Ersterer hingegen liegt

ob, dieses Badium auf 10% Kautions der Ersterungssumme zu ergänzen

Die Offerte mit dem vorgeschriebenen Badium versehen werden nur bis zum Beginne der Lizitation 10 Uhr früh angenommen.

Offerte hingegen ohne Badium, oder aber nach der festgestellten Frist eingelangten, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß demjenigen Lizitanten, der für alle obangesezten Pachtobjekte auf Grund der einzelnen Meistbote, den höchsten Anbot stellt, „der Vorzug gebührt.“

Der Lizitationsakt bindet den Ersterer gleich nach erfolgter Fertigung, die Gemeinde als Verpächterin hingegen erst nach erlassener Ratifikation durch den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen zu erfolgen hat.

Die dießbezüglichen Bedingnisse können in der städt. Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Offerts-Formular:

Ich Endesgefertigter biete (nach genommener Einsicht in die Seitens des Magistrates der königl. Freistadt Warasdin, unterm 23. August 1862, 3. 263, ausgeschriebene Lizitations-Kundmachung) für die Einhebung des Zuschlages auf die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. Oktober 1863

- auf Weindaz
- für Bier
- » Branntwein
- » Schlag- und Stechvieh
- » Platz- und Pflastermauth
- » sämtliches zusammen

und schließe das erforderliche 5% Badium pr. . . . fl. . . . kr. im Baren (in Staatspapieren) bei.

Magistrat der königl. Freistadt Warasdin am 23. August 1862.

3. 1579. (2) Nr. 3200.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird Se. Durchlaucht Herr Fürst Philipp von Lichtenstein mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Josefina Weimann aus Laibach, durch Herrn Dr. Pongraz sub praes. 29. Juli 1862, 3. 3200, die Klage auf Bezahlung der aus dem Schuldscheine vom 2. März 1860 schuldigen Kapitals pr. 1004 fl. sammt Zinsen eingebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtsache auf den 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. v. Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Se. Durchlaucht Fürst Philipp von Lichtenstein wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. v. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Landesgerichte. Laibach am 2. August 1862.

3. 1698. (3) Nr. 3365. Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit der Frau Josefa Sedey, gebornen Gräfin von Paradaiser, derzeit unbekanntem Aufenthalt und ihren ebenfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe Herr Doussaint Ritter v. Fichtenau, Besitzer des Gutes Volavée, durch Herrn Dr. Rosina, wider sie die Klage auf Verjährung und

Erlöschenerklärung der auf dem Gute Volavée seit dem 24. Dezember 1802 zu Gunsten der Josefa Sedey, geborne Gräfin von Paradaiser bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 24. November 1862, Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten Herr Dr. Rudolph, Hof- und Gerichtsadvokat in Laibach, als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D. ausgetragen wird.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständig, entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Behandlung der Rechtsache gehörig anzuweisen und ihm die Behelfe an die Hand zu geben, oder aber dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, widrigens sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden. Laibach den 16. August 1862.

3. 1731. (2) Nr. 3315. Edikt.

Das k. k. Landesgericht, als Bergsenat, gibt bekannt, daß es über neuerliches Einschreiten der k. k. Finanzprokuratur, nom. des hohen Aerars, zur exekutiven Feilbietung des dem Franz Walter gehörigen, bei der Freiführung auf 8400 fl. öst. W. bewertheten Steinkohlenbergwerkes Ent. Nr. 84 in Möttnik die Tagsatzung auf den 6. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet habe, daß derselbe auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werde.

Schätzungsprotokoll und Feilbietungsbedingnisse können in der Registratur eingesehen werden. k. k. Landesgericht, als Bergsenat. Laibach am 16. August 1862.

3. 1715. (3) Nr. 3834. Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Ueber Einverständnis des Exekutionsführers Joh. Tomisch von Feistritz und des Exekuten Anton Logar in Verbou Nr. 14, wird die mit Beisatze vom 12. Mai 1862, 3. 2431, auf den 8. Juli und 12. August l. J. bestimmte erste und zweite Realfeilbietung als abgehalten angesehen, und es hat bei der auf den 9. September 1862 hieramts bestimmte dritte Realfeilbietung sein Verbleiben.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 30. Juli 1862.

3. 1732. (3) Nr. 5039. Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 16. Mai 1862, 3. 2612, wird erinnert, daß in der Exekutionsache des Hrn. Josef Domladisch von Feistritz, gegen Anton Thomisch von Grafenbrunn Nr. 57, pecto. 155 fl. 87 kr., am 11. September 1862 hieramts zur dritten Realfeilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 14. August 1862.

3. 1733. (3) Nr. 5067. Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 23. Mai 1862, 3. 2169, wird erinnert, daß in der Exekutionsache des Gregor Adam von Koritz Nr. 27, gegen Johann Anafelz von dort Nr. 13, pecto. 87 fl. 32 1/2 kr., am 12. September 1862 hieramts zur dritten Realfeilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 14. August 1862.

3. 1734. (3) Nr. 5068. Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 12. Mai 1862, 3. 2432, wird erinnert, daß in der Exekutionsache des Hrn. Johann Thomisch von Feistritz, gegen Johann Stemberger von Verbou, pecto. 85 fl. 57 1/2 kr., am 10. September 1862 zur dritten Realfeilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 14. August 1862.

3. 1751. (3) Nr. 3375. Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Lütal, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 12. Juni l. J. 3. 1969, bekannt gemacht, daß es von der auf den 12. September l. J. angeordneten Realizitation der Franz Lokar'schen Realität in Mausthal sub Urb. Nr. 260 ad Herrschaft Ponovizh sein Abkommen erhalten habe.

k. k. Bezirksamt Lütal, als Gericht, am 28. August 1862.